§ 13 Bewertung der Leistungen (vgl. Art. 52 BayEUG)

[1]Lernfortschritte sind den Schülern in geeigneter Weise erkennbar zu machen. [2]Schriftliche Leistungsnachweise werden nur verlangt, wenn es der Krankheitszustand der Schüler erlaubt und die Schüler voraussichtlich länger als sechs Wochen am Unterricht in der Stammschule nicht teilnehmen können.